

## Voraussetzungen zur Erlangung einer geförderten Mietwohnung

Für die Anmietung einer geförderten Mietwohnung gibt es **Einkommensobergrenzen**, die von allen mitziehenden Personen nicht überschritten werden dürfen (siehe Tabelle).

Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung der Wohnbauförderungsmittel ist, dass die neue Wohnung dem Mieter und seinen Mitbewohnern als **Wohnsitz** dient. Die Rechte an sämtlichen Vorwohnungen sind längstens 6 Monate nach Bezug der neuen Wohnung aufzugeben.

Binnen 14 Tagen nach Mietvertragsabschluss ist ein Finanzierungsbeitrag (Bau- und Grundkosten der Wohnung) zu bezahlen. Für die teilweise Aufbringung dieser Kosten und bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen ist die Gewährung eines **Eigenmittlersatzdarlehens** möglich. Nähere Informationen erhalten Sie in der

**Finanzierungsberatung der Stadt Wien, 1090 Wien, Julius-Tandler-Platz 3/A/1.OG,  
☎ 050505/56490.**

Link für weitere Details der **Förderungsbestimmungen**:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbauforderung/>

### EINKOMMENSRENZEN Geförderte MIETWOHNUNGEN (gültig bis 31.12.2011)

#### Höchsteinkommen NETTO

	NETTO in EURO (14xmonatlich)	NETTO in EURO (jährlich)
1 Person	2.858,57	40.020,00
2 Personen	4.260,00	59.640,00
3 Personen	4.820,71	67.490,00
4 Personen	5.381,43	75.340,00
jede weitere Person	plus 313,57	plus 4.390,00